

7 Bewertung der Misstände

7.1 Strafrechtliche Relevanz

In den von der Kommission zu untersuchenden Zeitraum fällt als hervorstechendstes Ereignis im strafrechtlichen Bereich die (völlige) Neuordnung des Strafrechtes durch Einführung des StGB, welches das bis 31. Dezember 1974 in Geltung stehende österreichische Strafgesetz (StG).

Das bis 1974 geltende österreichische Strafgesetz (StG) datierte aus dem Jahr 1852, wurde mehrfach und zum Teil tiefgreifend novelliert, blieb zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 für den Bereich des ehemaligen Österreich im Wesentlichen in Kraft (wenn auch in wichtigen Teilbereichen reichsdeutsche Strafbestimmungen galten), wurde im Zuge der Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts in seiner Fassung vom 13. März 1938 in Kraft gesetzt und in der Folge wieder verlautbart (3. November 1945). Ab diesem Zeitpunkt trug es die Bezeichnung „Österreichisches Strafgesetz 1945 ASlg 2“ (in der Folge hier: StG genannt), ohne dass mit der Wiederverlautbarung inhaltliche Änderungen verbunden waren. Auch in den folgenden Jahren erfolgten mehrfach Novellierungen (vergleiche hier insbesondere von Bedeutung StRÄG 1971).

Alle Novellierungen konnten jedoch nicht den Reformbedarf egalisieren, der sich schon daraus ergab, dass dieses Gesetz unter anderen wirtschaftlichen, sozialen und soziologischen Verhältnissen zustande gekommen war.

Die (sich im wesentlichen auf fünf Perioden verteilenden) Reformbestrebungen führten letztendlich zur Gesamterneuerung des österreichischen Strafrechts, das eine Symbiose der Forderungen moderner Strafrechtslehre und Kriminalpolitik, bewährten Gedankenguts des alten österreichischen Strafgesetzes und neuen Erkenntnissen der Rechtsprechung darstellte.¹

Der überwiegende Teil der in Frage stehenden Periode fällt somit in den Geltungsbereich des StG (auch mit den hier bedeutsamen Neuerungen des StRÄG 1971).

Zur Strafbarkeit von Züchtigungen

Der Alltag des Umgangs mit Kindern im Kinderheim Wilhelminenberg war unter anderem geprägt durch die – damals auch generell akzeptierte – Existenz des damals geltenden Züchtigungsrechtes.

§ 145 ABGB bestimmte: *„Die Eltern sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.“* (Unter Eltern wurden die leiblichen Eltern und Wahl Eltern, nicht aber Stief- oder Pflegeeltern verstanden.) Das 10. Hauptstück des StG, das mit „Übertretungen gegen die körperliche Sicherheit“ betitelt war, begann mit § 411 StG, der vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen regelte, wie folgt: *„Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwere verpönte strafbare Handlung er-*

kennen lässt (§§ 152 und 153 StG), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Übertretungen zu ahnden.“ Die dafür zu verhängende Strafe fand sich in § 412 StG: „Die Strafe der Übertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.“

§ 413 StG regelte die **Misshandlungen bei häuslicher Zucht** und lautete: „Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Fall bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrlingen und der Gesindehalter an dem Dienstvolke als Übertretungen zu bestrafen.“

Die dafür vorgesehenen Strafen fanden sich unter §§ 414 bis 416 StG, welche lauteten wie folgt:

§ 414 StG „Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Fall ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, dass sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen und auf ihre Kosten an einem anderen Ort erzogen werde“ (vgl. § 145 ABGB, siehe oben, weiters § 13 JGG, BGBl.Nr.111/1955 und Anordnung der Erziehungsaufsicht § 28 und der Fürsorgeerziehung: § 29 JWG, BGBl.Nr.99 aus 1954).

§ 415 StG „Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer oder die Gemütsart der Eltern so beschaffen wäre, dass für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen“ (vgl. §§ 178 und 178a ABGB).

§ 416 StG „Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen, unvernünftig, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.“

§ 417 StG sprach über die Misshandlung der Mündel von Seiten der Vormünder samt Strafe ab, § 420 über diejenige der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen samt Strafe. „Erzieher oder Lehrer beiderlei Geschlechts, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen; im wiederholten Falle aber nebst der erst zu bestimmenden Strafe zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.“

Nach § 82 der mit Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 29. Sept. 1905, RGBl. Nr. 159, erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen (Hauptschulen) ist die körperliche Züchtigung unstatthaft.

In seiner Entscheidung vom 16. Dezember 1970, 12 Os 228-230/70, SSt XLL/77, führte der Oberste Gerichtshof zu diesem Thema aus, dass sich Lehrer und Erzieher von öffentlichen Schulen durch eine

vorsätzliche körperliche Misshandlung eines Zöglings, die zu einer leichten körperlichen Beschädigung desselben führte, der Übertretung nach dem § 411 StG und nicht mehr einer solchen nach dem § 420 StG schuldig machten. Der Tatbestand der Misshandlung von Zöglingen durch ihre Lehrer oder Erzieher von Personen, die in diesen Stellungen an öffentlichen Schulen tätig sind, könne seit dem Inkrafttreten der Schul- und Unterrichtsordnung überhaupt nicht verwirklicht werden, sondern allenfalls von Privatlehrern oder Erziehern, falls die Eltern ihnen an den ihnen anvertrauten Kindern die Ausübung des den Eltern zukommenden Züchtigungsrechtes nach dem § 145 ABGB übertragen haben.

Die Strafrechtslehre sah in der damaligen Zeit die Züchtigungsgewalt der Eltern und Vormünder (auch Anstaltsvormundschaft ABGB, §§ 207, 208) als eine durch das überwiegende Interesse gerechtfertigte Handlung an, in beschränkterem Umfange der Lehrer in Volksschulen sowie teilweise selbst der gewerblichen Meister und Dienstgeber (StG, §§ 413 ff).

Die Ausübung des Zuchtrechtes setzte in allen Fällen einen zur Züchtigung berechtigten Anlass, ein den psychischen Einflüssen einer Züchtigung zugängliches Objekt, und die Anwendung solcher Mittel voraus, die eine vernünftige Pädagogik zulässt.

Nur unter diesen Voraussetzungen waren die Bestimmungen über Überschreitung des Züchtigungsrechtes überhaupt anwendbar; andernfalls war nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen vorzugehen. Sofern die Disziplinargewalt wie jene der Eltern und Vormünder sich auch auf die Befugnis zur körperlichen Züchtigung erstreckte, bestimmte eben § 413, entsprechend § 145 ABGB, dass sie „nicht zu solchen Mißhandlungen ausgedehnt werden dürfen, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt“. Doch begründete Eintritt sichtbarer Merkmale und Folgen noch nicht Strafbarkeit. Entscheidend war, ob Erscheinungen aufgetreten waren, die eine Heilbehandlung erforderten. Hat der Zuchtübende den Gezüchtigten schuldbarerweise schwer verletzt, so haftet er nach § 355 StG, es sei denn, dass er die Grenzen seines Rechts vorsätzlich überschritt. In diesem Fall ist er des Verbrechen der schweren Körperbeschädigung schuldig; ebenso, wenn er die Züchtigung nur vorschützte, um unter diesem Deckmantel zu misshandeln. Hinsichtlich der Lehrer, Gewerbsmeister und Dienstgeber ist die Disziplinargewalt im wesentlichen auf Rügen (OGH. 1365), allenfalls auch auf gewisse geringe (KH.3690) Einschränkungen der Bewegungsfreiheit begrenzt. Durch das Recht zur Zucht können Äußerungen oder Handlungen, die sonst Beleidigungen, Beschimpfungen oder Misshandlungen wären (KH.3690), straflos werden.² Wie sich das dazu gängige Rechtsverständnis darstellte, lässt sich sinnfällig aus mehreren Entscheidungen des OGH ableiten. Richtungsweisend dazu das Erkenntnis aus dem Jahr 1927, SSt VII/68, das in weiteren folgenden Entscheidungen der 50er-, 60er- und 70er-Jahre zugrunde gelegt wurde. Inhaltlich ging es darum, dass der dreijähriger G. R. im Hof seines Vaters beim Brunnen die kleine Notdurft verrichtet hatte. Hierüber geriet G. R. der Ältere derart in Zorn, dass er sein genanntes Kind beim Genick erfasste, mit dessen Gesicht die Lacke am Boden aufwischte und den Knaben dann mit einem Bartwisch so lange schlug, bis er bewusstlos an Ort und Stelle liegen blieb.

Am 14. Dezember desselben Jahres anlässlich eines Streits zwischen den Ehegatten erfasste G. R. der Ältere das gleiche Kind am Halse, hob es empor und schlug mit dessen Kopf mehrmals auf seine Ehegattin M. R. los, sodass das Kind infolge des Würgens im Gesichte blau wurde. Gelegentlich einer

ärztlichen Untersuchung am 17. Dezember desselben Jahres wurden am Hals des Knaben Kratzeffekte als Folge von Würgespuren, an dessen Nasenrücken eine mit Blutkruste bedeckte, gut verheilte Narbe vorgefunden. Der Beschuldigte G. R. gab vor der Gendarmerie zu, seinen Sohn misshandelt bzw. geschlagen zu haben, wenn er es verdiente. Er stellte jedoch in Abrede, dem Knaben sichtbare Verletzungen zugefügt zu haben. Die Verletzungen wurden als leicht begutachtet.

Laut Protokolls- und Urteilsvermerk wurde G. R. d. Ä. der Übertretung nach § 414 StG schuldig erkannt und mit einem Verweis bestraft. Der OGH hat eine Verletzung der Bestimmungen des § 414 StG festgestellt und dabei ausgeführt, dass die „nachsichtigen“ Bestimmungen der angeführten Gesetzesstelle nur anwendbar seien, wenn es sich objektiv und subjektiv um Misshandlungen „bei häuslicher Zucht“ handle.

Der OGH ging davon aus, dass dafür – (abgesehen davon, dass dem Täter überhaupt ein Züchtigungsrecht zustehe) – erforderlich sei,

1. *„daß die Mißhandlungen wenn auch nicht dem Grade, so doch der Art nach solche sind, wie sie herkömmlich als Züchtigungsmittel angewendet werden (hierher gehören z.B. Rutenstreich, Schläge mit der flachen Hand und ähnliches, dagegen nicht etwa Hiebe mit schweren oder sonst die Unversehrtheit des Körpers gefährdenden Werkzeugen, das Schleudern irgendwelcher Gegenstände nach dem Kinde oder Mißhandlungen, die mit besonderen Qualen für das Kind verbunden sind);*

2. *daß sie durch unsittliches, ungehorsames oder die häusliche Ordnung und Ruhe störendes Verhalten eines mindestens dem Säuglingsalter entwachsenen Kindes hervorgerufen sind (vgl. § 145 ABGB),*

3. *daß sie animo corrigendi, also in erzieherischer Absicht und nicht etwa bloß aus Haß oder Feindschaft gegen das Kind geschehen und*

4. *dass der Schaden am Körper des Gezüchteten nicht beabsichtigt ist.*

Nur wenn alle diese Voraussetzungen zutreffen und der Züchtigende lediglich das erlaubte Maß der Züchtigung überschreitet oder, wie das Gesetz sagt, das Recht der häuslichen Zucht zu Mißhandlungen ausdehnt, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt, ist der Täter nach den Sonderbestimmungen über die Überschreitung des Züchtigungsrechtes zu bestrafen. In allen anderen Fällen sind die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes zum Schutz von Leib und Leben, insbesondere die Bestimmungen über Körperbeschädigung, anzuwenden. Bezüglich der ersten dem Angeklagten zur Last liegenden Handlungen fehlt es an der oben unter Z 1 angeführten Voraussetzung, die zweite Mißhandlung ist überhaupt nicht in Ausübung des Rechts der Züchtigung des Kindes erfolgt. Die zwei durch den Angeklagten erfolgten Mißhandlungen wären somit unter der Annahme, dass jede der Mißhandlungen mit sichtbaren Merkmalen und Folgen verbunden war, nach § 411 StG zu beurteilen gewesen.“

Ebenso die Entscheidung des OGH vom 12. Oktober 1956, SSt XXVII/62 „Zur Abgrenzung bloßer Überschreitung des Züchtigungsrechtes von Mißhandlungen“. Auf diese Judikatur inhaltlich der Voraussetzungen des Züchtigungsrechtes stützen sich im Kern sämtliche Entscheidungen bis zur Abschaffung der §§ 411 ff mit 31.12.1974.

Inwieweit sich allerdings das Judikaturverständnis im Laufe der Jahre zwischen Beginn des Wiederinkrafttretens des StG bis zu dessen Abschaffung gewandelt hat, macht eine Entscheidung aus dem Jahr 1972 deutlich, und zwar die Entscheidung des OGH vom 17. Mai 1972, 13 Os 37/72, SSt 43/22. Dort wurde von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Vom Erstgericht wurde eine Mutter (Ursula B.) der Übertretung (der Misshandlung von Eltern an ihren Kindern bei häuslicher Zucht) nach § 414 – präziser §§ 413, 414 – StG und des zur Tatzeit Ehemannes der Erstangeklagten (Erich B.), der Übertretung (der Mißhandlung eines Erziehers an seinen Zöglingen bei häuslicher Zucht) nach § 420 – genauer §§ 413, 420 – StG schuldig erkannt. Die Genannten hatten – so nahm das Erstgericht an – Anfang April 1969 in W. die am 19. Mai 1966 geborene Monika K., eine leibliche Tochter der Ursula B. aus einer früheren Ehe und somit Stieftochter des Erich B., die damals mit ihnen im gemeinsamen Haus wohnte, bei der häuslichen Zucht derart geschlagen und misshandelt, dass das Kind Blutergüsse und Hautabschürfungen am Körper erlitt, die auch in ihrer Gesamtheit noch als leichte Verletzungen zu bezeichnen waren. (Von einem weiteren Anklagevorwurf, dem Kind gemeinsam auch eine schwere Verletzung, nämlich einen Bruch des rechten Schlüsselbeines, zugefügt und hiedurch das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach dem § 157 ff StG begangen zu haben, wurden beide Angeklagte gemäß § 259 Z 3 StPO rechtskräftig freigesprochen.)

Einer von der Staatsanwaltschaft aus dem Grunde des § 281 Abs 1 Z 10 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde, die sich gegen die Unterstellung des vom Schuldspruch erfassten Verhaltens der Angeklagten unter die Bestimmungen der §§ 413, 414 bzw. 420 StGB wendete, gab der OGH nicht Folge und führte dazu aus: *„Die Beschwerde ist unbegründet. Zuzugeben ist ihr, dass nach der Judikatur (SSt VII/68; RZ 1957/34) eine Mißhandlung jedenfalls nur dann nach §§ 413 ff StG beurteilt werden kann, wenn sie 1. ihrer Art nach ein herkömmliches Zuchtmittel darstellt, 2. durch unsittliches, ungehorsames oder die häusliche Ordnung und Ruhe störendes Verhalten durch eines mindestens dem Säuglingsalter entwichenen Kindes hervorgerufen ist; 3. in erzieherischer Absicht, also nicht etwa bloß aus Haß oder Feindschaft gegen das Kind erfolgt und 4. ein Schaden am Körper des Gezüchtigten nicht beabsichtigt ist. Diese Voraussetzungen liegen nach dem vom Urteil als erwiesen erachteten Sachverhalt insgesamt vor, das Erstgericht nahm dazu an, dass es sich bei den Mißhandlungen um Schläge mit bloßer Hand gehandelt hat, Werkzeuge wurden hiezu jedenfalls nicht verwendet und es ergibt sich auch für etwaige Fausthiebe aus dem Akt kein Anhaltspunkt. Das Erstgericht hat daher zunächst diese Mißhandlungen grundsätzlich zutreffend als (herkömmliches) Züchtigungsmittel angesehen, mögen sie auch zufolge mißbräuchlicher Ausdehnungen im gegebenen Fall Schäden am Körper des Kindes verursacht haben und mag **überhaupt ihr Erziehungswert von fortschrittlichen Erkenntnissen der Pädagogik abgelehnt werden.**“* Aus dem Halbsatz in der Entscheidung „mag überhaupt ihr Erziehungswert von fortschrittlichen Erkenntnissen der Pädagogik abgelehnt werden“ lässt sich jedoch bereits ein im Fluss befindlicher Wandel der Einstellung zum Züchtigungsrecht ableiten.

Diese Entscheidung des OGH wurde im übrigen mit Erlass der MA 11, Zahl MA 11-X/17/73 an die zuständigen Dezernate in der MA 11, die KÜST und andere Abteilungen der Stadt Wien zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Inwieweit wiederum diese Entscheidung und die darin vertretenen Rechtsansichten an die Direktorin des Kinderheimes Wilhelminenberg bzw. in Ausbildungs- oder Fortbildungsveranstaltungen an diese und Erzieher weitergeleitet worden ist, konnte nicht erhoben werden.

Auch in der Wiener Heimverordnung des Jahres 1956, die 14 Paragraphen enthielt, finden sich pädagogische Vorschriften, wozu unter anderem Punkt 3 besagt: *„Es ist untersagt, die Pflegekinder zu beschimpfen, zu schlagen oder auf demütigende Art, etwa durch Entziehung von Mahlzeiten oder knien lassen, zu bestrafen.“*

Ebenfalls von Interesse bezüglich der differenzierten Sichtweise zum Züchtigungsrecht ist die sich aus Zahl 11.206-1/72x des BM für Justiz ergebende Diskussionsgrundlage zur Frage der Berechtigung der Erzieher in einem Erziehungsheim zur körperlichen Züchtigung von Zöglingen. Es handelte sich um einen Erlass des BM zum Jugendwohlfahrtsrecht, betreffend eine Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege in Österreich zum Thema „Züchtigungsrecht der Erzieher in Erziehungsheimen“, beziehungsweise auf eine Dienstanweisung NR. 6 des Jugendfürsorgeheimes Linz-Wegscheid, in dem davon ausgegangen wurde, dass Dienstgebern gegenüber Lehrlingen eine körperliche Züchtigung jedweder Art untersagt ist, Geldstrafen über Jugendliche als Disziplinarmaßnahmen nicht verhängt werden durften, es sei denn, dass diese in der Arbeitsordnung vorgesehen sind, jedoch der Erzieher das Recht habe, auf eine nicht übertriebene und die Gesundheit nicht schädigende Art zu züchtigen. Von diesem Recht solle jedoch nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden (ein Schlagen mit Stöcken, Ruten, Riemen und dergleichen sei absolut verboten).³ In den Vorbemerkungen zu diesem Erlassstück des BM wurde ein Ministerialrat 1972 beauftragt, namens des Bundesministers bei der nächsten Tagung einer „Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege“ in Österreich die Frage, ob die Erzieher an Erziehungsanstalten das Recht zur Züchtigung hätten und die diesbezüglichen Bedenken des Ministeriums zur Sprache zu bringen. Das Ministerium vertrat damals die Ansicht, dass die Frage, ob Erzieher in einem Erziehungsheim zur körperlichen Züchtigung berechtigt seien, gesetzlich nicht geregelt sei, woraus sich schon ergebe, dass die Frage mit größter Vorsicht zu beurteilen wäre, jedenfalls sei den Erziehern größte Zurückhaltung zu empfehlen. Insgesamt wurde in diesem Erlassstück die Ansicht vertreten, dass ein Züchtigungsrecht eines Erziehers nur dann bejaht werden könne, wenn kraft einer besonderen gesetzlichen Bestimmung unmittelbar ein solches Recht eingeräumt werden sollte oder Berechtigten ein Übergang der Erziehungsrechte von den bürgerlich-rechtlichen Erziehungspersonen auf den Erzieher eines Erziehungsheimes angenommen werden könnte, es aber jedenfalls in allen Fällen zu verneinen wäre, in denen die Erzieher kraft öffentlichen Rechtes tätig würden.

In der Praxis wurde jedoch, wie sich aus den Schilderungen im Bericht über den Alltag im Heim bzw. dem Kapitel Misshandlungen ergibt, das Züchtigungsrecht von vielen Erziehern regelmäßig überzogen und missbraucht.

Je nach Folge der Tat (leichte, schwere Verletzungen, in einigen Fällen auch Verletzungen mit Dauerfolgen) und der Schuldform, in der der Züchtigende handelte, würde dieser entweder nach § 335 StG, bei vorsätzlicher Überschreitung wegen des Verbrechens der schweren Körperbeschädigung nach §§ 152, 157 StG haftet haben, ebenso, wenn er die Züchtigung nur vorgeschützt hätte, um unter diesem Deckmantel zu misshandeln. Welches Delikt im Einzelfall in Betracht gekommen wäre, lässt sich rückblickend nicht genau feststellen, weil es an entsprechenden Parametern zum Rückschluss auf die subjektive Tatseite mangelt.

Dazu ist erklärend auszuführen, dass eine Straftat ein bestimmtes menschliches Verhalten (Tun oder Unterlassen) ist. Jede Prüfung der Strafbarkeit muss an ein bestimmtes Verhalten anknüpfen. Jede Straftat ist ein äußeres Verhalten, enthält aber auch innere (subjektive) Komponenten. Strafbar kann nur ein Verhalten sein, das dem Täter persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann, also schuldhaftes Verhalten.

Zusammenfassend ergibt sich eine klassische Definition: Die Straftat (strafbare Handlung, Delikt, Verbrechen im weiteren Sinn, Crimen) als die Summe aller materiellen Voraussetzungen für die Rechtsfolge Strafe ist

1. ein menschliches Verhalten mit äußeren (objektiven) und inneren (subjektiven) Merkmalen, das 2. tatbestandmäßig, 3. rechtswidrig und 4. schuldhaft gesetzt ist und 5. allfälligen zusätzlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit genügt.⁴ Im Hinblick auf das lange Zurückliegen der Taten, deren oft mangelnde detaillierte Beschreibungen, weiters der dazu als Voraussetzung für die Beurteilung erforderlichen Darstellung des angeschuldigten Züchtigenden bleibt für die Kommission als Grundlage der Beurteilung der Straftaten überwiegend die Bezugnahme auf die äußere Tatseite ohne die Voraussetzungen für die subjektive Tatseite und damit die Schuldform des einzelnen Bezichtigten näher überprüfen und einordnen zu können.

Die Kommission konnte in keinem Fall, vergleichbar mit dem Prozedere in Gerichtsverfahren, Beschuldigte und Opfer gegenüberstellen und Klärung gegenteiliger Schilderungen in einer ad hoc-Konfrontation vornehmen. Viele Angeschuldigte leben nicht mehr, viele waren nicht bereit, mit der Kommission in Kontakt zu treten. Die Kommission verfügte über keinerlei Zwangsmittel und war auf freiwilliges Erscheinen zu Gesprächen angewiesen. Auch im Rahmen der Interviews standen die Befragten nicht unter Wahrheitspflicht. Kontrollbeweise zur Objektivierung von Interviewinhalten standen nur in eingeschränktem Umfang zur Verfügung.

Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, wurden anlässlich der Schließung des Heimes alle noch vorhandenen Unterlagen, soweit sie sich nicht außerhalb des Heimes befanden (z.B. Kinderakten), vernichtet.

Wer für den Vernichtungsauftrag verantwortlich war (laut Angaben einer damals im Krankbereich tätigen Zeugin „die Leitung der MA 11 – gegen den Willen der Heimleiterin“) konnte ebenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, jedoch lag die Verantwortung eindeutig in der der Heimdirektorin übergeordneten Ebene.

Nach Ansicht der Kommission indiziert allerdings diese Vorgangsweise zumindest den (ja auch zum Teil gelungenen) Akt der Verheimlichung bzw. des Nichtoffenlegens der im Heim vorkommenden Misshandlungen bzw. Missbräuche oder allfälliger sonstiger Unzukömmlichkeiten.

Ungeachtet der Unmöglichkeit detaillierter Zuordnung stellen sich, wie bereits dargelegt, die das geltende „erlaubte“ Züchtigungsrecht überschreitenden Handlungen **zumindest** als Vergehen im Sinne des § 335 StG dar.⁵

Leichte Körperverletzungen nach § 411 StG waren als Übertretungen mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten, fahrlässige Körperverletzungen mit schweren körperlichen Beschädigungen (§ 152) nach § 335 StG mit Arrest von einem bis sechs Monaten (später auch mit Geldstrafe bis zu S 100.000,-) bedroht, bei Todesfolge als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr.

Als Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung bestimmte § 152 StG: *„Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, dass daraus (§ 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.“*

Die Strafe des in den §§ 152 und 153 StG bestimmten Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

Bei besonders gefährlichen Verhältnissen oder schweren in Misshandlungsabsicht begangenen Körperverletzungen, die nach § 155 StG qualifiziert waren, reichte der Strafraum von schwerem und verschärftem Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Falls das Verbrechen für den Beschädigten aber eine schwere Dauerfolge oder eine immerwährende Berufsunfähigkeit zur Folge hatte, war auf Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen (§ 156 StG).

Die Kommission hat keinen Fall gefunden, nach dem die geschilderten Misshandlungen strafrechtlich verfolgt worden sind. Lediglich zwei Fälle, nicht auf dem Wilhelminenberg passiert, sind aktenkundig, wo nach Anzeige wegen Körperverletzung mit Einstellung nach § 90 StPO (alt) vorgegangen wurde, d.h. die Staatsanwaltschaft von einer weiteren Verfolgung der Anzeige Abstand nahm.

Aus heutiger Sicht ist bei Betrachtung der Straftaten bzw. der strafbaren Handlungen auch die Regelung über die Verjährung in Rechnung zu stellen. Bevor Näheres zur Verjährung und der Geltung des neuen Strafrechts ausgeführt wird, ist noch zu erwähnen, dass mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971 ein § 412a StG in Geltung gestellt wurde, der lautete wie folgt: *„Wer vorsätzlich einem anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder Schwachsinn wehrlos ist, körperliche oder seelische Qualen zufügt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.“*

Unter diese Bestimmungen könnten zum Beispiel der Zwang des Aufessens von Erbrochenem, Strafe stehen über einen unangemessen langen Zeitraum oder ähnliche Überschreitungen des Züchtigungsrechts subsumiert werden. Eine entsprechende Judikatur des OGH, die umlegbar wäre auf die Situation der Heimkinder in den Jahren der Geltung des StG hat sich aus den strafrechtlichen Sammlungen nicht manifestiert.

Ab 1.1.1975 wurden mit der Geltung des neuen StGB sämtliche Regelungen bezüglich Misshandlungen bei häuslicher Zucht betreffend Eltern an Kindern oder auch Mündeln von Seiten der Vormünder bzw. Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen und Misshandlungen der Gesindehalter und Lehr-

herren an Dienstboten oder Lehrjungen abgeschafft, es blieb bezüglich der leichten Körperverletzung bei der Gesamtregelung im Ersten Abschnitt des StGB unter dem Titel „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“ im § 83 StGB, betitelt Körperverletzung.

§ 83 Abs 1 StGB: *„Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“*

Abs 2: *„Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.“*

Damit war im Bereich des Strafrechtes das Züchtigungsrecht abgeschafft. Dass es in der Praxis weiterhin (sowohl) in Kinderheimen (als auch in den Familien) zur Züchtigung von Kindern (mit Überschreitungen vielfältiger Art) gekommen ist, steht außer Diskussion. Von der Auffassung, dass Kinder eher als Objekte der Erziehung und nicht, wie heute zu derjenigen, als Subjekte mit Rechten versehen, betrachtet wurden, war ein langer Weg, der sich in dem von der Kommission untersuchten Zeitraum im Umgang mit den Heimkindern manifestiert.

Was die weitere Regelung der Körperverletzungsdelikte anlangt, hat das StGB ein System gewählt, bei dem ausgehend von Vorsatz oder Fahrlässigkeit und Folgen, die vorsätzlich oder fahrlässig mit umfasst sind, unterschiedliche Strafdrohungen – so wie letztlich auch im alten Recht – bestimmt sind und je nach Schwere des Vorwurfs zwischen Verbrechen und Vergehen unterschieden wird. Hier noch ergänzend beispielhaft die Bestimmung des § 84 StGB ab 1975 zur schweren Körperverletzung:

(1): *„Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“*

(2): *„Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist*

- 1. Mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist,*
- 2. von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung,*
- 3. unter Zufügung besonderer Qualen oder*
- 4. an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten.“*

Was die Verjährung anlangt, so hatte das StG und das StGB unterschiedliche Fristen bestimmt, es war aber auch das System der Verjährung ein ganz anderes.

Die Dauer der Verjährungsfrist richtet sich nach der anzuwendenden gesetzlichen Strafdrohung. Zur Verdeutlichung der Veränderungen folgt eine Darstellung der Veränderungen in Übersichtsform:

	StG	StGB	
Verbrechen lebenslang:	20 Jahre	keine Verjährung (Verjährungsausschluss)	
Verbrechen 10–20 Jahre:	10 Jahre	mehr als 10 Jahre:	20 Jahre
alle übrigen Verbrechen:	5 Jahre	5–10 Jahre: 1–5 Jahre:	10 Jahre 5 Jahre
Vergehen und Übertretungen mit strengem Arrest, Geldstrafe über S 25.000.–, Verfall etc.:	1 Jahr		
Alle übrigen Vergehen und Übertretungen:	6 Monate	bis zu 6 Monaten oder nur Geldstrafe:	1 Jahr

Leukauf-Steininger, Komm 1 StGB 1974

Anders als das StG kennt das StGB keine weiteren Bedingungen der Verjährung.

Da die Kommission – wie schon ausgeführt – bei ihrer Tätigkeit keine polizeilichen Befugnisse hatte und (mit Ausnahme der Möglichkeit von Akteneinsicht oder Ortsbesichtigungen) bei der Informationsbeschaffung ausschließlich auf den „good will“ aller Beteiligten angewiesen war, konnte sie keine näheren Grundlagen für die Klärung eventueller Voraussetzungen für die Unterbrechung der Verjährung allfälliger Straftaten schaffen. Indizien für Straftaten, die der Verjährung nicht unterliegen (wie z.B. Mord oder Notzucht mit tödlicher Folge) konnten im Rahmen der Kommissionsarbeit nicht weiter konkretisiert werden. Auch war es der Kommission im Rahmen ihrer Befugnisse verwehrt, Strafkarten einzuholen. Zur Klärung der Sachlage wird die Auftraggeberin der Kommission in Wahrnehmung der gesetzlichen Anzeigepflicht eine Kopie des Originalberichtes an die Oberstaatsanwaltschaft Wien weiterzuleiten haben, die alle sachdienlichen weiteren Schritte unternehmen und in den gegebenen Fällen die Frage der Verjährungsunterbrechung mit allen ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln untersuchen und entsprechende weitere Schritte veranlassen wird.

Zum sexuellen Missbrauch

Im Bereich des Sexualstrafrechtes, im StG im vierzehnten Hauptstück unter dem Titel „Von der Notzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtsfällen“, im StGB ab 1975 im zehnten Abschnitt unter der Bezeichnung „Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit“ geregelt (und heute – ebenfalls im 10.

Abschnitt – mit „strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ bezeichnet) wurden zwar ab 1975 die einzelnen Tatbestände neu gefasst, jedoch wurde inhaltlich größtenteils an das bisher geltende Recht (in seiner Fassung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971) angeknüpft. Insgesamt ist jedoch zu sagen, dass die Auffassung über das Vorliegen von Unrecht im Bereich des Sexualstrafrechts nicht grundlegend verändert wurde. 1949 wird zu den Delikten gegen die Sittlichkeit generell ausgeführt: *„Zur persönlichen Sphäre des Menschen gehört auch das Recht, der vom Staat anerkannten Sittenordnung entsprechend zu leben. Die Geschlechtsfreiheit (Geschlechtsehre) einer Frau wird gegen gewaltsame oder listige Verletzung geschützt. Der geschlechtliche Mißbrauch von Personen unter vierzehn Jahren oder solchen Personen, die sich in einem Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befinden, wird ohne Rücksicht auf das Alter bestraft. Die Zustimmung der erstgenannten, von der Rechtsordnung besonders geschützten, Personen ist rechtlich bedeutungslos (§ 4). Das Rechtsgut der Sittlichkeit ist Gegenstand eines Angriffs bei dem Verbrechen wider die Natur, Blutschande und Verführung zur Unzucht. Dem Wesen dieser Delikte entspricht es, dass selbst die Zustimmung der rechtlich geschützten Personen die Tatbestandsmäßigkeit dieser Handlung nicht ausschließt. Es gilt hier, das sittliche Gut einer Person zu schützen; das Interesse der Gemeinschaft an der Aufrechterhaltung der Sittenordnung ist ausschlaggebend, auch wenn die dadurch geschützten Personen selbst darauf keinen Wert legen. Unter der Bezeichnung Unzucht werden einerseits alle Verbrechen zusammengefasst, welche die Sittlichkeits- und Schamgefühl verletzenden Handlungen darstellen, insofern sie mit dem Geschlechtstrieb zusammenhängen, andererseits nur solche Unzuchtsfälle, welche nicht Notzucht oder Schändung sind. Es werden demnach im letzten Fall diejenigen Delikte ausgenommen, welche Fälle der Beeinträchtigung der Geschlechtsfreiheit sind.“*⁶

Auch 1971 wurde das Wesen der Sittlichkeitsdelikte in der Sexualbezogenheit der Handlung und ihrer Eignung, das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsempfinden auf sozial schädliche Weise zu verletzen, gesehen (EBRV 1971, 339).

Für die Beurteilung der Taten, die im von der Kommission zu untersuchenden Zeitraum ab 1949 bis 1977 in Rede stehen, kommen die Bestimmungen der §§ 125 bis 133 StG (Verbrechen) in Frage [eher theoretischer Natur bleiben Fälle des § 525 StG], ab 1975 die §§ 201–215 StGB.

Hier von Interesse ist die Bestimmung des § 61 StGB, der regelt, dass Strafgesetze auf Taten anzuwenden sind, die nach dem Inkrafttreten begangen worden sind. Auf früher begangene Taten sind sie nur dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren.

Im Hinblick auf die nicht präzise einordenbaren Tatzeiten zwischen generell 1949, speziell dann Anfang der Siebzigerjahre bis zur Schließung des Heimes im Sommer 1977 und dem Umstand, dass Personen, die nach den Schilderungen von Interviewten als Täter in Frage kämen, zwar beschrieben wurden, aber mit den der Kommission zur Verfügung stehenden Mitteln überwiegend nur generell identifiziert werden konnten, erübrigen sich nähere Ausführungen zur Frage der Beurteilung der Straftaten unter dem Aspekt des Günstigkeitsvergleiches.

Die nicht präzise einordenbaren Tatzeiten bereiten auch Schwierigkeiten bei Zuordnung des Alters des Opfers zum allfälligen Tatzeitpunkt.

Jedenfalls war sowohl im alten als auch im neuen Recht die Altersgrenze von 14 Jahren von Bedeutung; dies sowohl für die Strafmündigkeit an sich als auch für die Art des Deliktes, bezogen auf das Alter des Opfers.

Nach dem StG waren unmündige Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (§ 1 JGG); Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, waren nach § 9 JGG nicht strafbar.

Ebenso bestimmt § 74 (1) StGB, dass Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, als unmündig anzusehen sind (Strafunmündigkeit), d.h. in beiden Rechtssphären waren Taten, begangen von Unter-14-Jährigen, nicht strafbar. Damit erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf die Kapitel gegenseitige Misshandlung bzw. Missbrauch der Unter-14-Jährigen aus strafrechtlicher Sicht.

Ausgehend von den der Kommission vorliegenden Schilderungen von Opfern stünden nach dem StG folgende Verbrechen in Rede:

Notzucht, § 125 StG (erster Fall):

„Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihre Sinne außer Stande setzt, ihm Widerstand zu tun, und sie in diesem Zustand zu außerehelichem Beischlaf mißbraucht, begeht das Verbrechen der Notzucht.“

Die dazu gehörige gestufte Strafdrohung findet sich im § 126 StG, das Grunddelikt war mit schwerem Kerker zwischen 5 und 10 Jahren bedroht, bei schweren Folgen an der Gesundheit, dem Leben mit 10–20 Jahren schwerem Kerker, hatte das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, war lebenslanger schwerer Kerker angedroht.

§ 127 StG (zweiter Fall) lautete:

„Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zutun des Täters im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindet oder die noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Notzucht anzusehen und nach § 126 StG zu bestrafen.“

Schändung § 125 StG wurde ab 1975 von § 201 StGB abgelöst (damals ebenfalls als „Notzucht“ bezeichnet, heute in allerdings etwas veränderter Form Vergewaltigung), § 127 StG fand sich in § 205 Abs 1 StGB = Schändung und § 206 StGB (Beischlaf mit Unmündigen).

Schändung § 128 StG:

„Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindliche Person zur Befriedung seiner Lüste auf eine andere als die im § 127 StG bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, [wenn diese Handlung nicht das im § 129 b StG bezeichnete Verbrechen bildet] (dieser Teil fiel weg mit dem StrÄG 1971), das Verbrechen der Schändung und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im § 126 StG erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.“

Gegenstand des Verbrechens waren Knaben oder Mädchen unter vierzehn Jahren oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindliche Person, gleichviel, welchen Geschlechts und von wem sie in diesen Zustand versetzt wurden. Es mussten jedoch Subjekt und Objekt verschiedenen Geschlechts sein, da sonst das in § 129 b StG bezeichnete Verbrechen (Verbrechen der Unzucht wider die Natur) vorgelegen hätte. Die Tathandlung in § 128 StG bestand – im wesentlichen Unterschiede von der Notzucht – in der auf was immer für eine Art folgenden Befriedigung der Sinneslust mit alleiniger Ausnahme des Beischlafs.

Überblicksartig zusammengefasst, diversifizierte das StGB die von § 128 StG umfassten Deliktsfälle in unterschiedliche Paragraphen wie 205 Abs 2 StGB Schändung, § 207 StGB Unzucht mit Unmündigen. Weiters regelte § 207 StGB die gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen, weitere Deliktsfälle wie Nötigung zum Beischlaf fanden sich in § 202 StGB, eine weniger schwere Form der Notzucht, Nötigung zur Unzucht nach 204 StGB, Zwang zur Unzucht nach § 204 StGB.

Zur gleichgeschlechtlichen Unzucht änderte sich die Gesetzeslage mit Abschaffung des bis 1971 geltenden § 129 StG, vorher waren als „*Verbrechen der Unzucht wider die Natur*“ Unzucht

(a) mit Tieren

(b) mit Personen desselben Geschlechts

strafbar (Grundstrafdrohung schwerer Kerker von ein bis fünf Jahren), dann nach § 129 StG „gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen“.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

„Gleichgeschlechtliche Unzucht einer Person männlichen Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, mit einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

(Grundstrafdrohung ebenfalls Kerker von 6 Monaten bis 5 Jahren unter erschwerenden Umständen mit höherer Strafdrohung).

Nach den der Kommission vorliegenden Schilderungen wären somit die an den männlichen Zöglingen von den Erziehern begangenen sexuellen Missbrauchsakte jedenfalls unter § 129 StG in der jeweils geltenden Fassung einzuordnen gewesen, bei qualifizierten Tatumständen (Mittel des § 125 StG oder Umstände des § 126 StG) mit den erhöhten Strafdrohungen.

Wie auch von mehreren Interviewten (Psychologen, Erziehern) berichtet worden ist, hätte es in den 50/60er Jahren durch einen bestimmten Erzieher sexuelle Übergriffe (nicht näher bekannter Art) auf Knaben gegeben, der Erzieher sei angezeigt, strafrechtlich verfolgt und verurteilt worden.

Der Betreffende, der Kommission mit Namen bekannt, ist inzwischen verstorben, der Strafakt konnte mangels Verifizierung des Geburtsdatums nicht gefunden werden.

Das Delikt der Verführung zur Unzucht nach § 132 III StG war geregelt im § 132 I.III: *„Verführung, wodurch jemand ein sich seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet“*

Dies findet sich im StGB unter § 212 unter dem Titel „Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses“ wieder, wobei die Neuerung insbesondere eine Erweiterung des Personenkreises bzw. eine detaillierte Beschreibung der als Täter in Frage kommenden Personen enthält, allerdings eine (sonst in den Neuerungen des Sexualstrafrechtes eher seltene) Verminderung des Strafrahmens – vorher schwerer Kerker von ein bis fünf Jahren, ab 1975 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestimmt.

Zu den Strafdrohungen ist ansonsten überblicksweise ebenfalls zu sagen, dass diese sich in ähnlichen Bereichen bewegten (z.B. § 125 StG ohne weitere schwere Folgen schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, Notzucht nach § 201 StGB Freiheitsstrafe von ein bis zehn Jahren) [Die Strafart „schwerer Kerker“ gab es ab 1975 nicht mehr]. Die bei Tod der Genotzüchtigten ursprünglich angedrohte lebenslange schwere Kerkerstrafe gab es ab 1975 nicht mehr, sie wurde durch Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren ersetzt.

Beischlaf einer „Frauensperson mit einem Knaben unter 14 Jahren“ war damals nicht als Notzucht strafbar.

Die heute verwendeten Begriffe im Sexualstrafrecht (im 10. Abschnitt unter „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“) beruhen auf späteren Änderungen des StGB, vergleiche z.B. BGBl 1989/242 und BGBl I/2004. Auch erst in späterer Zeit wurde der Begriff Notzucht durch Vergewaltigung ersetzt. Jedenfalls war – wie schon dargelegt – das Alter des Opfers unter oder über 14 Jahren sowohl im StG als auch im StGB ein wichtiges Kriterium zur Abgrenzung der Deliktform und die Frage der damit verbundenen Strafdrohung.

Kuppelei nach § 132 IV StG lautete: „*Kuppelei, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt würde oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel oder zum Unterricht anvertraute Personen schuldig machen.*“

Darunter verstand man ursprünglich die absichtliche Förderung von Unzucht anderer, z.B. durch Vermittlung Gewährung von Gelegenheiten usw. und die in zwei schwersten Fällen als Verbrechen erklärt wurden,

1.) *wofern dadurch eine **unschuldige**, das heißt im Besitz ihrer geschlechtlichen Reinheit befindliche Person verführt wird; in diesem Fall wird das Verbrechen nur begangen, wenn die Verführung tatsächlich erfolgt ist, während sonst strafbarer Versuch vorliegen würde, vorausgesetzt, dass der Kuppler von der geschlechtlichen Reinheit der zu verführenden Person Kenntnis hatte und*

2) *wenn sich Eltern, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterricht anvertrauten Personen schuldig machen, **selbst wenn diese nicht mehr geschlechtlich unbescholten sind**. Die mehrfache Pflichtverletzung ist hier der Grund höherer Strafbarkeit. Die Strafe war nach § 133 StG schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.*⁷

Im Bereich des Sexualstrafrechtes ist aber generell davon auszugehen, dass das strafrechtliche Verbot des geschlechtlichen Umgangs mit unmündigen Personen und der Unwertcharakter einer solchen Handlungsweise in Österreich allgemein einsichtig war und Bestandteil des allgemeinen Rechtsbewusstseins (SS 47/39, Entscheidung des OGH vom 27. Juli 1976, 12 Os 70/76).

Diese Auffassung, die der OGH bereits vorher vertreten hatte (9 Os 149/75) und von der abzugehen er keinen Anlass fand, vertrat er ausdrücklich inhaltlich seines Judikats, wonach ein Angeklagter in erster Instanz des Verbrechens der Unzucht mit Unmündigen nach 207 Abs 1 StGB freigesprochen worden war, weil er sich mit einem Rechtsirrtum verantwortet hatte. Der Angeklagte, der eine Unmündige wiederholt an ihrem Geschlechtsteil abgegriffen hatte und sich von ihr an seinem Geschlechtsteil betasten lassen und ihm deswegen vorgeworfen worden war, er habe die Unmündige auf andere Weise als durch Beischlaf zur Unzucht missbraucht, hatte sich dahingehend verantwortet, ihm wäre die Verbotsnorm des 207 StGB nicht bekannt gewesen, er habe zwar gewusst, dass die Vornahme eines Geschlechtsverkehrs mit einem Mädchen unter 14 Jahren verboten sei, das bloße gegenseitige Betasten der Geschlechtsteile auf freiwilliger Basis hätte er jedoch (auch) mit einem Mädchen unter 14 Jahren nicht für strafbar gehalten.

Der Oberste Gerichtshof ging davon aus, dass es zur Annahme des Unrechtsbewusstseins – und damit zur Vorwerfbarkeit mangelnden Unrechtsbewusstseins – genüge, dass der Täter allgemein um das rechtliche Verbotenseins seines Verhaltens wisse (und verneinte das Vorliegen eines Rechtsirrtums), überdies sei beim erwachsenen schuldfähigen Täter die Verbotskenntnis in der Regel zu vermuten.

In diesem Sinn kann durchaus grundsätzlich das Unrechtsbewusstsein sämtlicher allfälliger Täter betreffend sexuellen Missbrauch als vorhanden angenommen werden.

Welche Tat im Einzelfall unter welche Verbotsnorm einzuordnen ist, kann von der Kommission nur in Einzelfällen – unter Außerachtlassung der subjektiven Tatseite – näher dargelegt werden, weil in vielen Fällen die Schilderung der Tat – bedingt durch deren langes Zurückliegen, das damals geringe Alter der Opfer und die sonstigen Umstände (vgl. die dazu entsprechenden Ausführungen von psychiatrischer Seite) – nur generell erfolgt oder in Andeutung beschrieben ist. Eine Konfrontation mit dem (den) Angeeschuldigten fand nicht statt. Eine genaue Beschreibung findet sich allerdings z.B. im Fall des Heimkinds H2. Ausgehend von den dortigen Schilderungen wäre das von der 1958 geborenen Zeugin geschilderte Vorgehen, wäre sie zu den Tatzeitpunkten unter 14 Jahren alt gewesen, als Verbrechen der Schändung nach § 128 StG anzusehen gewesen, bei einem Alter über 14 Jahren als Verbrechen nach § 125 StG.

Ganz deutlich muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass allfälliges Zuführen zu sexuellem Missbrauch (zu den im Kapitel sexueller Missbrauch beschriebenen Vorgängen durch Erzieher oder andere im Haus beschäftigten Personen) entweder als Formen der Mittäterschaft in der Variante der Anstiftung oder Beteiligung oder in Form der Kuppelei zu verantworten gewesen wären. Auch ist nicht zu übersehen, dass nach der Regelung des StGB die Delikte des Sexualstrafrechts in Idealkonkurrenz mit dem Delikt des Missbrauchs des Autoritätsverhältnisses stehen und auch die Delikte in Form des Versuchs begangen werden können.

Dass die im anderen Berichtsteil geschilderten Vorfälle nicht verifiziert und nicht, falls Verdachtsmomente gegeben waren, zur Anzeige gebracht wurden, bzw. die entsprechenden allfälligen Beschwerden der Kinder nicht ernst genommen und als Phantasieerfindung oder mit anderen Begründungen abgetan wurden, vermag einen Verstoß gegen die damals und in späterer Zeit geltenden Bestimmungen des Sexualstrafrechtes und auch das, wie oben ausgeführt, vorhandene Bewusstsein des Unwertcharakters derartiger Taten nicht zu vermindern, schon gar nicht zu rechtfertigen.

Dass die Mittel des Strafrechts – mit den bereits geschilderten Ausnahmen – nicht gegriffen haben und auch nicht greifen konnten, lag nicht an deren Nichtvorhandensein oder der mangelnden Effektivität, sondern an Umständen im Vorfeld. Ein Einschreiten der Strafjustiz war aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich – sei es, weil die Opfer, geprägt durch die Vorstellung der Aussichtslosigkeit der Glaubwürdigkeit ihrer Erzählungen über ihre Erlebnisse niemandem erzählten, – sei es, weil sie nicht ernst genommen wurden, ihren Angaben und Beschwerden nicht nachgegangen wurde.

Inwieweit die Verantwortlichen im Heim und außerhalb des Heimes Verantwortung für diese Situation tragen, lässt sich den anderen Kapiteln des Berichtes entnehmen.

7.2 Zusammenfassung

Die Untersuchungskommission Wilhelminenberg übernahm den Auftrag, einen Sachverständigenbericht zu erstatten, der die Aufklärung und Aufarbeitung der schweren Vorwürfe betreffend organisierte Vergewaltigungen und Kinderprostitution sowie andere Formen schwerer physischer und sexueller Gewalt im Kinderheim zum Ziel hatte.

Die Kommission begann ihre Arbeit in einer Atmosphäre unsachlicher (partei-) politischer Diskussion, die zwar das Thema Kinderheime berechtigterweise in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit rückte, zu diesem Zeitpunkt aber vorschnelle Personen bezogene Schuldzuweisungen erfolgen ließ, die der Aufklärung der Vorkommnisse auf dem Wilhelminenberg zunächst nicht unbedingt dienten. An dieser Stelle sei vorrangig dem Bemühen aller unserer Zeugen größter Respekt und Dank ausgedrückt, die – alle auf die jeweils individuell mögliche Weise – um Erinnerung rangen und sich in langen Gesprächen den Fragen der Kommission stellten. Sie zeigten sich von plakativer Schuldzuweisung unbeeindruckt, und ihre digitalisierten Interviews sind ein Zeitdokument besonderer Qualität, sie stellen authentische Lebensbilder eines düsteren Teils der jüngsten österreichischen Zeitgeschichte dar.

Der Kommission war es von Anfang an ein großes Anliegen, die Betroffenen in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen zu stellen und die persönlichen Schicksale – die von den Heimaufenthalten zutiefst geprägt wurden – zu erfassen. Der Kommission war es aber ebenso wichtig, die erhobenen Vorwürfe gegen zum Teil namentlich genannte Personen losgelöst von politischen Interessen zu untersuchen, um Grundlagen für eine unabhängige Bewertung zu schaffen.

Den weiteren Ausführungen ist zudem voranzustellen, dass das Resultat der Untersuchung den Beweisergebnissen in einem gerichtlichen Verfahren nicht gleichzusetzen ist. Neben vielen anderen Merkmalen, die einen rechtsstaatlich geführten Prozess ausmachen, gab es bei den Recherchen der Kommission keine Mitwirkungspflicht und Wahrheitspflicht aller an dem Geschehen Beteiligten. Eine Möglichkeit der Anwendung von Zwangsmitteln stand der Kommission nicht zur Verfügung. Diejenigen, die sich der Kommission zur Verfügung stellten, taten dies auf freiwilliger Basis.

Festzuhalten ist, dass sich nur ein kleiner Teil der im Laufe der Jahre im Heim am Wilhelminenberg untergebrachten Kinder und Jugendlichen an die Kommission wandte. Daraus lässt sich aber nicht

der Schluss ziehen, dass diejenigen, die sich nicht an die Kommission gewandt haben, über positive Heimerfahrungen verfügen. Aus den Interviews der Personen, die sich spät meldeten, geht hervor, dass die Belastung der Artikulation von Erinnerung, sei es aus Scham oder aus Rücksicht der Familie gegenüber, groß ist. Dies trifft auch auf damals als Erwachsene handelnde Personen zu, deren berufliche Tätigkeit plötzlich in derartigem Ausmaß kritisch hinterfragt wurde. Der Untersuchungsbericht kann nur die Wahrnehmung jener beschreiben, die sich an die Kommission gewendet haben. Diese eindrucksvollen Belege der unmenschlichen Behandlung von Heimkindern – von ihrer Einweisung mit den entwürdigenden Ritualen der Entpersonifizierung durch Entzug von Familie, Kleidung und Habseligkeiten bis zu ihrer Entlassung mit zerstörten Bildungsmöglichkeiten und vielfach durch psychische und physische Gewalt gezeichneten Biografien – genügen der historischen Forschung, um allgemein gültige Rückschlüsse auf die Geschichte des Kinderheims Wilhelminenberg stellvertretend für die Heimunterbringung generell ziehen zu können.

Die Kommission hat versucht, der Komplexität von Erinnerung und den unterschiedlichsten Täter- und Opferstrukturen gerecht zu werden. Daraus erkennbar wird die destruktive Dynamik geschlossener Institutionen, deren aus heutiger Sicht grundlegend falsche Aufgabenstellung – soziale Missstände oder familiäre Probleme durch das „Korrigieren“ und „Wegsperrern“ der Kinder zu beheben – sich fatal auf die angewandten Erziehungsmethoden auswirkte. Der vorliegende Bericht liefert eine detaillierte Bestandsaufnahme der damals gesellschaftlich erwünschten Unterdrückungsmechanismen und der daraus entstehenden institutionell und politisch in Kauf genommenen mehrdimensionalen Verletzung der Integrität der Heimkinder durch Gewalt und Missbrauch.

Die der Kommission gestellten speziellen Forschungsaufgaben führten zu folgenden Ergebnissen:

Das Leben im Heim

Es ist davon auszugehen, dass – bis weit in die 1970er-Jahre – die Konzepte pädagogischer Unterdrückungsmechanismen mit dem – zwar verbotenen, aber stillschweigend angewendeten – Gebrauch von physischer Gewalt in weiten Teilen der Verwaltung, der Politik und beim erzieherisch tätigen Personal als durchaus akzeptabel galten. Die Abgeschlossenheit durch die Lage an der Peripherie, die Führung des Personals durch eine zu Gewalt und Missachtung der Heimkinder neigenden Direktion vor Ort – was der Verwaltung durchaus bekannt und offenbar erwünscht war, die Gefährdung der Mädchen durch fahrlässige Beaufsichtigung und fehlende Kontrolle sowie das Unvermögen bzw. die mangelnde Durchsetzungsfähigkeit reformierender Kräfte, eine Änderung herbei zu führen, machten das Kinderheim Wilhelminenberg bis heute zu einem Erinnerungsort des physischen und psychischen Schmerzes.

Das Personal

Aufgrund des Personalmangels nach dem Zweiten Weltkrieg wurden etliche Personen als Erzieher aufgenommen, die keinerlei Ausbildung aufwiesen und ihren Beruf zunächst als beliebige Tätigkeit mit Einstiegsmöglichkeit in den Dienst der Stadt Wien betrachteten. Aus der Durchsicht der Personalakten hat sich nicht ergeben, dass ehemalige Nationalsozialisten aufgenommen worden wären.

Aufgrund des Fehlens der Personalakten aus den frühen Jahren kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass belastete Personen dennoch beschäftigt waren. Die der Kommission bekannten Angestellten wurden jedoch auf ihre Parteizugehörigkeit überprüft, lediglich zwei Personen, einer arbeitete als Magazineur, der andere zunächst als Erzieher in einem anderen Heim und schließlich am Wilhelminenberg in der Verwaltung, konnten diesbezüglich erfasst werden.

Als viel interessanter stellte sich die Fortsetzung der Tätigkeit der bereits vor und während der NS-Ära tätigen Personen dar, deren pädagogische, psychologische und psychiatrische Fachkenntnis aus dieser Zeit sich bis in die 1970er Jahre finden lässt. Diese Spuren sozialdarwinistischer und xenophober Gesinnung finden sich in Gutachten und Befunden jener Zeit, aber auch in den Stellungnahmen der nächsten Generation, in der Ignoranz der Behörden und auch in der Behandlung der Kinder wieder.

Engagierte Erzieher und Psychologen erfuhren ihre Grenzen auch bei den strukturellen und ökonomischen Mängeln, letztere waren in der Nachkriegszeit Folge der materiellen Not, in späterer Zeit Ausdruck der umfassenden Gewaltausübung an den zu „disziplinierenden Zöglingen der Besserungsanstalten“.

Die Personalfluktuation war enorm, wer konnte, wechselte den Arbeitsplatz. In allen Interviews mit Erziehern kam die Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen zur Sprache. Einer der Gründe für die Ausübung von Gewalt liegt in den strukturellen Vorgaben des Fürsorgesystems. Die Verantwortlichen setzten der Leitung des Heimes trotz massiver Beschwerden seitens der Erzieher bis zur Schließung 1977 keine Grenzen. Ungenügende Ausbildung, Überforderung, Gruppendruck älterer Kollegen, althergebrachte Machtstrukturen, die Gruppengröße sowie die pädagogischen Probleme aufgrund der oft durch die Heimunterbringung bereits verhaltensauffälligen Kinder führten zu Hilflosigkeit, Frustration und Gewalt.

Definitiv nicht im Kinderheim Wilhelminenberg beschäftigt war der Psychiater Dr. Heinrich Gross, der mit Heimkindern auch anderer Heime jedoch sehr wohl – so z.B. in der Kinderübernahmestelle – in Kontakt kam. Seine langjährige Tätigkeit als von der Justiz viel beschäftigter Gerichtsgutachter wurde von manchen ehemaligen Heimkindern im Nachhinein durch die Medien wahrgenommen oder sie waren sogar selbst davon betroffen. Nicht überraschend stellten sie einen Bezug zu den als menschenverachtend wahrgenommenen Zuständen am Wilhelminenberg her. Die örtliche und organisatorische Nähe zum „Spiegelgrund“, die Abschiebung schwieriger Fälle in die Psychiatrie am Steinhof „zur Behandlung“, wo Gross ja weiterhin tätig war, geben eine Erklärung für Assoziationsketten einiger Heimkinder bis hin zu Vergleichen mit Konzentrationslagern. Gross war zwar als Primararzt eines Spitals der Gemeinde Wien beschäftigt, hatte jedoch im Rahmen dieser Tätigkeit mit den Kindern am Wilhelminenberg nichts zu tun.

Physische und psychische Gewalt

Die Kommission bestätigt, dass Kinder und Jugendliche im Kinderheim Wilhelminenberg über die gesamte Zeit des Bestehens des Heims physischer und psychischer Gewalt unterschiedlicher Form und unterschiedlichen Ausmaßes ausgesetzt waren. Es ist evident, dass jene Gewaltausübung, wie sie in Interviews nahezu durchgängig in Hinsicht auf viele Erzieher geschildert wird, über das damals

noch gebräuchliche Züchtigungsrecht deutlich hinausging. Die geschilderten Verhaltensweisen verstießen häufig und in hohem Maße gegen die Heimverordnung 1956, sodass kein Zweifel an der Unrechtmäßigkeit des Verhaltens bestehen kann und davon auszugehen ist, dass vielfach gegen strafgesetzliche Normen verstoßen wurde.

Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass es Erzieher gab, die sich den autoritären Rahmenbedingungen der Gewalt enthielten und diese missbilligten. In Teilbereichen erzielten Erzieher durchaus Erfolge, dies betrifft vor allem den Freizeitbereich. Die positive Erinnerung an diese Personen zählt zu den wesentlichen Faktoren der Persönlichkeitsentwicklung der ehemaligen Heimkinder, die unendlich dankbar für jede Freiheit von Gewalt und Unterdrückung waren. Die vom System intendierte emotionale Isolation von der Familie führte aber auch zur Anhänglichkeit an gewalttätige Erzieher, die dadurch in den Interviews mitunter differenziert geschildert wurden. Die psychischen Folgen dieser emotionalen Zerrissenheit und der darauf folgenden Abspaltung wurden in den Interviews deutlich artikuliert.

Tötung von Kindern

Die Untersuchungen haben keine konkretisierbaren Hinweise ergeben, dass ein Kind gewaltsam zu Tode gekommen wäre. Der in den Medien kolportierte Verdacht der Tötung eines Kindes in den 1950er-Jahren konnte nicht bestätigt werden. Die von der Zeugin genannte Täterin wie auch das mutmaßliche Opfer waren nicht zu eruieren, es hat zu diesem Zeitpunkt keine Lehrerin dieses Namens auf dem Wilhelminenberg gearbeitet, zudem fanden sich keine weiteren diesen Fall beschreibenden Zeugenaussagen. Dass es nach massiver Gewaltausübung zu schweren Verletzungen gekommen ist und dass Kinder reglos auf dem Boden gelegen sind, kann angenommen werden. Auch Fenstersprünge mit Verletzungsfolgen, Selbstmordversuche und „verschwundene“ Kinder durch Verlegung in andere Heime oder Flucht konnten dokumentiert werden. Da keine Namenslisten der im Kinderheim Wilhelminenberg untergebrachten Kinder vorliegen, kann ein gewaltsamer Todesfall nicht vollständig ausgeschlossen werden, zumal sämtliche Heimakten nicht mehr vorhanden sind, konkrete Hinweise dafür konnten jedoch nicht aufgefunden werden.

Sexueller Missbrauch

Im Unterschied zur physischen Gewalt wurde die Kenntnis von sexuellem Missbrauch vom Personal für die 1960er- und 1970er-Jahre generell in Abrede gestellt. In den 1950er-Jahren kam es diesbezüglich zu Sanktionen, daran erinnern sich auch einige ehemalige Angestellte. Berichte über Missbrauch gibt es ausschließlich in jenen Fällen, wo auch Verfahren bekannt sind. Es fällt auf, dass im gesamten Untersuchungszeitraum darüber hinaus niemand etwas gewusst haben will.

Die Kommission setzte sich in ihren Schlussfolgerungen mit den Erinnerungen derjenigen ehemaligen Heimkinder, die sexuellen Missbrauch thematisieren, auseinander. Es hat sich gezeigt, dass viele Interviews inhaltliche Übereinstimmungen aufweisen, die eindeutig auf sexuellen Missbrauch im Kinderheim durch Angestellte, aber auch heimfremde Personen schließen lassen. Die Bewertung dieser Erinnerungen beruht hier nicht auf einer – im gerichtlichen Verfahren prozessual vorgesehe-

nen – Gegenüberstellung einzelner Aussagen,,, sondern auf einer gesamthaften Betrachtung der Recherchen. Die Kommission kommt somit zu dem Schluss, dass Kinder und Jugendliche im Laufe der Jahrzehnte im Heim am Wilhelminenberg massivem sexuellen Missbrauch ausgesetzt waren, der im zeitlichen Kontext durchaus unterschiedliche Schwerpunkte aufwies.

Nicht gemeint sind hier von den Behörden stark in den Blickpunkt gerückte sogenannte „Bekanntschäften“ der Mädchen, sondern sexueller Missbrauch gegen den Willen der beteiligten Kinder und Jugendlichen.

In der Zeit von 1948 bis 1961 und von 1971 bis 1974, also solange das Heim Buben und Mädchen beherbergte und somit männliche Erzieher im Nachtdienst tätig waren, erinnern sich die Zeugen in hohem Maß an dem Haus zugehörige Täter, aber auch an Außenstehende, die in das Gelände eingedrungen waren.

Als das in einsamer Lage situierte Heim von 1962 bis 1971 nur Mädchen beherbergte, überwogen die Schilderungen über von außen eindringende Männer und sonstige männliche Angestellte des Hauses.

Den Erzählungen einiger Zeuginnen über die Jahrzehnte hinweg war gemeinsam, dass Mädchen – sogar gelegentlich mit Beteiligung von Erziehern und Erzieherinnen – aus den Schlafsälen geholt und dem Missbrauch zugeführt worden wären. Durch kein Indiz – außer einer bereits öffentlich bekannten Aussage – erhärtet wurde allerdings die in den Medien vertretene These, es hätte Massenvergewaltigungen in den Schlafsälen gegeben. Dies wurde von allen Zeugen entschieden ausgeschlossen.

Die ehemaligen Heimkinder machten auch keine näheren Angaben, aus denen verlässlich auf eine durch Zuhälterringe organisierte Zuführung zur gewerbsmäßigen Unzucht (in den Medien meist als Kinderprostitution bezeichnet) geschlossen hätte werden können. Vielmehr handelte es sich um Vermutungen, die aus manchen Beobachtungen abgeleitet wurden.

Aufgrund der eingeschränkten Datenlage und der verständlicherweise unkonkreten Erinnerungen war die zweifelsfreie Ermittlung der Identität von Personen, die den Missbrauch begehen hätten können, kaum möglich. Die ehemaligen Heimkinder hatten zumeist nur undeutliche Erinnerungen an fremde Personen oder wenige Anhaltspunkte hinsichtlich zum Heim gehöriger Täter. Nur teilweise ist es gelungen, Personen aufgrund der Beschreibung zuzuordnen, in einigen Fällen wurden Namen von Tätern genannt, im Wesentlichen sind die unmittelbaren Täter bereits verstorben. Was Missbrauch durch heimfremde Personen anbelangt, war eine Nachforschung praktisch unmöglich, da hier die Erinnerungen nicht ausreichten.

Ein ehemaliges Heimkind erhob auch den Vorwurf der Mitwirkung am sexuellen Missbrauch gegen die – bereits verstorbene – Heimleiterin jener Zeit. Es ist hier jedoch Skepsis angebracht: Da die Leiterin im Haus bekannt war, bleibt unklar, warum nicht zumindest einem zweiten ehemaligen Heimkind etwas aufgefallen sein sollte.

Soweit Angeschuldigte noch am Leben sind, werden die Vorwürfe anhand der Recherchen der Staatsanwaltschaft Wien im Einzelfall konkret zu beurteilen sein.

EXKURS: Manfred Jochum

Die umfangreichen Recherchen bezüglich Manfred Jochum haben zu folgendem Ergebnis geführt: Die in den Medien von zwei Schwestern erhobenen massiven Vorwürfe gegen einen Erzieher am Wilhelminenberg wurden im Lauf der weiteren Medienberichte dem späteren Hörfunkintendanten und als der SPÖ nahe stehend bezeichneten Manfred Jochum zugeordnet. Sein Name wurde – im Gegensatz zu anderen möglichen Tätern – von Seiten der FPÖ in voller Länge und unter ganz massiver parteipolitischer Konnotation in die öffentliche Diskussion eingebracht und in der medialen Berichterstattung vielfach als Missbrauchsverdächtiger präsent gehalten. Damit erhöhte sich aber die Gefahr nachträglicher Zuschreibungen von Erinnerungen. Bis auf einem Fall, in dem sich eine Zeugin bei der Beschuldigung von „Jochen“ bezüglich ihrer eigenen gleichzeitigen Anwesenheit definitiv irrt, sind keine weiteren Vorwürfe (und über die im entsprechenden Kapitel behandelten Missbrauchsvorfälle) bekannt. Manfred Jochum wird allerdings in einem Fall körperlicher Gewalt bezichtigt.

Der Kommission gegenüber haben die betreffenden ursprünglichen Zeuginnen ihre Anschuldigungen aufrecht erhalten.

Objektivierbar ist der Umstand, dass Manfred Jochum zur fraglichen Zeit am Wilhelminenberg als Erzieher arbeitete und kein Erzieher dort beschäftigt war, der den Vornamen „Jochen“ getragen hat. Was die schweren Anschuldigungen gegen „Jochen“ anbelangt, wird auf die detaillierte Auseinandersetzung mit einer weiteren, ihn im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in einem anderen Kinderheim belastenden Aussage und den damit verbundenen Überlegungen zum Thema Erinnerung unter dem Kapitel „Parallelgeschichten“ verwiesen. Die Schwierigkeiten der Kommission ergaben sich auch durch die Tatsache, dass Manfred Jochum bereits verstorben ist und es keine Gelegenheit gab, ihn selbst zu den Vorwürfen zu befragen.

Eine abschließende Beurteilung der aufgeworfenen Frage, ob und welche Vorwürfe Manfred Jochum als Erzieher im Kinderheim zu Recht gemacht werden können, ist daher nicht möglich.

Das Regelwerk

Das die Heimunterbringung von Kindern normierende Regelwerk im Zivilrechtsbereich und der Jugendwohlfahrtspflege, aber auch die Judikatur entsprachen – wie bereits dargestellt – den gesellschaftspolitischen Zielsetzungen der Behörden, wobei es seit den 1920er-Jahren durchaus moderne pädagogische und therapeutische Ansätze gab, die jedoch nicht umgesetzt wurden. Entgegen der dem Zeitgeist entsprechenden rigiden „Ordnung und Sittlichkeit“ verpflichteten Rechtsordnung flossen reformatorische Überlegungen in die Wiener Heimverordnung 1956 ein. Die „verwahrlosten“ Heimkinder wurden dem Rand der Gesellschaft zugerechnet und sollten durch Zwang und Strenge zu angepassten Menschen geformt oder zumindest eine gewisse Zeit von der Begehung von Straftaten und von der Prostitution abgehalten werden.

Der tatsächliche Umgang mit den Heimkindern widersprach allen Rechtsvorschriften. Die vielfachen physischen und psychischen Übergriffe, die die Menschenwürde der Kinder ständig verletzten und viele von ihnen schwer traumatisierten, waren in keiner Weise durch die Bestimmungen gedeckt.

Deutliche Mängel hingegen finden sich in der – für die von der Stadt Wien betriebenen Kinderheime wie jenes am Wilhelminenberg – fehlenden gesetzlichen Regelung über Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen in den Heimen. Auch wenn Gerichte bei der Unterbringung der Kinder im Heim mitgewirkt hatten, wurden diesen vom Gesetz keine Kontrollfunktionen über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Fremdunterbringung zugewiesen. Nachdem das Gesetz keine Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung vorsah, wurde Derartiges auch nicht veranlasst.

Aufsicht und Kontrolle

Die seitens der Verwaltung – zunächst MA 17 (Anstaltenamt) und dann MA 11 (Dezernat VI) gesetzten Kontrollmaßnahmen waren sichtlich nicht geeignet, systematisches Fehlverhalten von Erziehern zu verhindern. Heimkindern schenkte man, wenn sie über Misshandlungen berichteten, keinen Glauben. Wenn Eltern es doch einmal wagten, Beschwerden zu erheben oder Jugendämter Verfehlungen feststellten – meist betrafen diese physische oder psychische Gewalt – hatte das meist keine Konsequenzen für die Täter. Vielmehr war es für Heimkinder gefährlich, Aussagen über Misstände zu tätigen, mussten sie doch mit ernstesten Konsequenzen vor Ort rechnen. Dies hätte in noch höherem Ausmaß Meldungen sexueller Gewalt betroffen, die in diesen Jahren gesellschaftlich tabuisiert war. Im Kontext mit der jungen Mädchen oftmals zugeschriebenen „sittlichen Verwahrlosung“ liefen sie überdies Gefahr als potenzielle Verführerinnen angesehen zu werden.

Erzieherinnen und Erzieher hatten auch in Fällen nachgewiesener Verfehlungen kaum mit dienstrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zur Thematik der Kontrolle sei auch auf die detaillierten Ausführungen in der Teilstudie „Zwischen rigidem Kontrollregime und Kontrollversagen“ im Anschluss hingewiesen.

Den Verantwortlichen der MA 11 waren die schwerwiegenden Misstände im Kinderheim Wilhelminenberg durchwegs bekannt. Trotzdem nahm die Leitung ihre Aufsichtspflicht nicht zum Anlass, die Heimleiterin in die Pflicht zu nehmen. Was blieb ist die Schließung des Heims, alle sich dort befindlichen Unterlagen wurden an Ort und Stelle entsorgt. Das Personal wurde in andere Kinderheime versetzt.

Politische Verantwortung

Die (F)akten lagen auf dem Tisch. Den verantwortlichen Stadträten war die Situation im Kinderheim Wilhelminenberg – zumindest was die physische Gewalt betrifft – spätestens seit den 1960er-Jahren in vollem Ausmaß bekannt. Aber auch vorher wandten sich Personen an Politiker, um Hilfe zu bekommen. Die Politiker nahmen die Heimenquote und anschließende Studien nicht zum Anlass, wirksame Kontrollmechanismen und die notwendige Dienstaufsicht zu installieren. Damit blieben die beschriebenen Misstände in vielen Kinderheimen bestehen, daran konnten auch die in den 1970er-Jahren eingeleiteten Strukturreformen lange Zeit nichts ändern. Somit tragen die für die Kinderheime zuständigen Politiker letztendlich die Verantwortung für die Situationen im Kinderheim Wilhelminenberg, wo während der gesamten Zeit des Bestehens schwere Gewalt angewendet und das Leben vieler Kinder und Jugendlichen massiv beeinträchtigt wurde.

Aber auch das jahrzehntelange Negieren der Auswirkungen von Gewalt sowohl der Situation der Heimkinder als auch gegenüber deren Berichten zeigen bis vor Kurzen die mangelnde Bereitschaft, Verantwortung für diese Ära der österreichischen Zeitgeschichte zu übernehmen.

Die Kommission appelliert an die heute agierenden Behörden und Politiker, sich der durch diesen Bericht aufgezeigten Gefahren bewusst zu werden: Feigheit und kritikloser Gehorsam sowie fehlende Kontrolle in Verbindung mit der Abwertung von Menschen durch die Gesellschaft tragen zum Entstehen von Gewaltssystemen bei. Die Politik trägt letztlich die Verantwortung, dass mit den „Schwachen“ in der Gesellschaft menschenrechtskonform umgegangen wird.

7.3 Empfehlungen

- Die sehr umfangreichen Recherchen der Kommission haben keinen Zweifel daran gelassen, dass im Kinderheim am Wilhelminenberg schwerwiegendes Unrecht geschehen ist.
- Das dadurch entstandene Leid macht tief betroffen. Der erste und jedenfalls notwendige Schritt ist eine Entschuldigung an all jene, deren Kindheit durch den Heimaufenthalt zerstört wurde. Es ist notwendig, dass die heutigen Repräsentanten der Jugendwohlfahrt aus Politik und Verwaltung das Unrecht und das daraus erwachsene Leid anerkennen und öffentlich um Verzeihung bitten.
- Die Frage, ob jene, die damals unrecht gehandelt haben, dafür auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, kann nur im Einzelfall durch die dazu berufenen Behörden (Staatsanwaltschaft oder Gericht) abschließend beurteilt werden. Der Bericht der Kommission fasst die wesentlichen Vorwürfe zusammen, bringt diese in einen zeitlichen Kontext und ordnet sie einzelnen Personen so weit wie möglich zu. Damit bietet er den Strafverfolgungsbehörden eine Grundlage für weitergehende Ermittlungen. Die Verantwortlichen der Stadt Wien werden daher aufgefordert, den Bericht der Kommission Wilhelminenberg der Staatsanwaltschaft im Original zu übermitteln. Danach wird es an der zuständigen Staatsanwaltschaft liegen, jene Erhebungen zu veranlassen, die außerhalb der Kompetenz der Kommission lagen und entsprechend vorzugehen.
- Zur oftmals gestellten Frage der Notwendigkeit der Verlängerung von Verjährungsfristen ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wien keinen Einfluss auf bundesgesetzlich zu regelnde Fristen hat. Abzulehnen ist allerdings die bisherige Rechtsansicht der Stadt Wien, wonach sie aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln in jedem Fall gehalten wäre, bei allfälligen zivilrechtlichen Klagen die Einrede der Verjährung zu erheben. Bei einer Gegenüberstellung der zu schützenden Rechtsgüter darf es bei ethischer Betrachtungsweise keinen Zweifel daran geben, dass der Ausgleich eines aufgrund einer Menschenrechtsverletzung erlittenen Schadens höher zu bewerten ist als die Einhaltung von Budgetrichtlinien.
- In Deutschland wurde in Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren (Runder Tisch) die Frage der Zuerkennung von Renten umfassend diskutiert. Die Debatte hält an und ist in ihren Auswirkungen weiter zu beobachten.

- Gegenstand der Untersuchung war lediglich das Heim am Wilhelminenberg. Die Ereignisse in anderen Wiener Heimen wurden nicht in derselben Weise erforscht. Festzuhalten ist, dass schon aus den Interviews im Zusammenhang mit anderen Rechercheergebnissen deutlich wurde, dass in weiteren Wiener Heimen ebenfalls schweres Unrecht gesetzt wurde und viele Kinder und Jugendlichen aus jenen Heimen ihr Leben lang an ihrer Vergangenheit schwer tragen. Wenn auch nicht verkannt wird, dass eine Untersuchung mit gleicher Intensität für alle Wiener Heime enorm aufwändig wäre, so bedarf es einer Fortsetzung der Forschung. So wäre auch die Rolle der Psychiatrie und der Gerichte im Kontext der Heime näher zu untersuchen. Keinesfalls darf die Forschung mit dem vorliegenden Bericht als abgeschlossen betrachtet werden, sondern dieser sollte als Beitrag zu einer Dynamisierung gesehen werden.
- Die Einsetzung einer unabhängigen Dokumentationsstelle und Dotierung einer solchen mit öffentlichen Mitteln könnte hier ein geeigneter Weg sein.
- Es wird empfohlen wissenschaftliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Heimerziehung aus Anlass der schweren Vorwürfe in den einschlägigen Ausbildungs – und Studienlehrgängen zu unterrichten, um das Bewusstsein der angehenden Fachkräfte für allfällige Fehlentwicklungen zu schärfen und künftigen Problemen entgegenzuwirken.
- Da das Kinderheim am Wilhelminenberg bereits 1977 geschlossen wurde, endete mit jener Zeit auch der Untersuchungsfokus der Kommission. Auch wenn mittlerweile Großheime fast zur Gänze geschlossen wurden, ist doch nicht davon auszugehen, dass die hier gewonnenen Erkenntnisse überholt wären. So gibt diese Untersuchung einen umfassenden Einblick, wie sehr Fremdunterbringung für Kinder eine traumatische Erfahrung darstellt. Die Herausnahme aus der Familie, die Frage des Kontakts mit der Herkunftsfamilie, die allfällige Rückführung bedeuten für Kinder Schnittstellen, bei denen entscheidende Weichenstellungen für das Leben getroffen werden. Sorgfalt und Empathie sind unabdingbare Voraussetzungen für eine angemessene Vorgangsweise. Es ist daher geboten, die derzeitige Praxis der Fremdunterbringung im Lichte der hier gewonnenen Erkenntnisse zu evaluieren und alles Notwendige zu veranlassen, dass durch diesen schweren Eingriff in das Privat- und Familienleben der Menschen die Kinder so wenig wie möglich belastet werden.
- Ganz entscheidend für die Ausweglosigkeit, in der Heimkinder sich damals fanden, war das Fehlen einer Möglichkeit, sich bei Personen Unterstützung zu holen, die außerhalb des Systems Kinderheim-Fürsorge standen. Es ist daher jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass jedes Kind, das fremduntergebracht ist, die Möglichkeit nutzen kann, Unterstützung von außenstehenden Personen zu bekommen. Diese Möglichkeit muss niederschwellig angesiedelt sein und ausschließlich im Interesse des Kindes tätig werden. Soweit die Einrichtungen schon bestehen sind sie auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.
- Mit ein Grund für Aufrechterhaltung der unerträglichen Zustände in Kinderheimen war das Nichtvorhandensein bzw. völlige Versagen interner Kontrollsysteme. Es ist daher die Wirksamkeit interner Kontrollsysteme zu evaluieren, wobei es unabdingbar ist, Kontrollen unangemeldet vorzunehmen, sodass Personen die fremduntergebrachte Kinder betreuen, jederzeit mit einer Überprüfung zu rechnen haben.

- Daneben ist auch die Prüfung durch externe Organisationen und NGOs, die nicht nur die einzelne Situation sondern auch die Strukturen kritisch hinterfragen können jedenfalls sicherzustellen.
- Zusammenfassend greift die Kommission Wilhelminenberg die so oft von ehemaligen Heimkindern in Interviews geäußerte Forderung auf, die lautet:
- Die Stadt Wien im allgemeinen, die Magistratabteilung 11 im besonderen, aber auch alle anderen in diesem Zusammenhang tätig werdenden Institutionen müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein und dafür Sorge tragen, dass das was den Kindern und Jugendlichen im Heim am Wilhelminenberg - so wie in vielen anderen Heimen – widerfahren ist, nie wieder passieren kann.

FUSSNOTEN

- 1 Leukauf-Steininger, Kommentar zum StGB, Allgemeine Vorbemerkungen S. 1 u. 2 ff
- 2 Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, 2. Auflage, 1. Band, S 136, 137 ÖR 139, 295
- 3 Dienstanweisung Nr. 6 des Fürsorgeheimes Linz-Wegscheid vom 18.10.1963
- 4 vgl. Fuchs, Österreichisches Strafrecht AT 1, 8. Auflage 2012, S. 71
- 5 vgl. Ausführungen Rittler
- 6 Malaniuk, Lehrbuch des Strafrechts 2. Band, 2. Teil 1949, S 156, 157
- 7 vgl. Erklärungen zu § 132, Lehrbuch des österr. Strafrechts Dr. Gampp und Dr. Kimmel, 7. Auflage, 1946, S. 138